



**coiffure**SUISSE

Sektion Graubünden

# *Statuten*

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	8
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
V. Organe	11
VI. Die Generalversammlung	18
VII. Der Vorstand	20
VIII. Kontrollstelle	20
IX. Finanzwesen	21
X. Schlussbestimmungen	21
XI. Inkraftsetzung	22

## **coiffure**SUISSE Sektion GR

Zur Vereinfachung wird in den Statuten jeweils die männliche Form angewendet.

[www.coiffuresuissegr.ch](http://www.coiffuresuissegr.ch)

# Statuten

## coiffureSUISSE Sektion GR

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

#### Art.1 Name, Sitz

---

**coiffureSUISSE** Sektion Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB, der sein Rechtsdomizil jeweils am Sitz des Präsidenten hat.

#### Art.2 Zweck und Aufgabe der Sektion

---

- a) Die Berufsinteressen des Verbandes im Allgemeinen und diejenigen der Mitglieder im Speziellen, wahren.
- b) Sie ist Mitglied der schweizerischen Familienausgleichskasse Coiffure & Esthétique (FAK).
- c) Organisiert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung die Prüfungen für EBA und EFZ.
- d) Organisiert Expertenschulungen.
- e) Organisiert die obligatorischen, überbetrieblichen Kurse (ÜK).
- f) Fördert die verbandsinterne Solidarität und die Pflege der Freundschaft.
- g) Bekämpft unlauteren Wettbewerb.
- h) Fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Lernenden, Angestellten, Berufsbildner und Geschäftsinhaber, in Zusammenarbeit mit **coiffureSUISSE**, den kantonalen Behörden, den Rektoren der Berufsschulen und weiteren Institutionen.

## II. Mitglieder

### Art.3 Mitglieder

---

Die Sektion besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Kadermitgliedern sowie Fachlehrern.

### Art.4 Aktivmitglieder

---

Mitglied von **coiffure**SUISSE Sektion Graubünden kann werden, wer im Kanton ein Coiffeurgeschäft selbständig betreibt. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

#### Art. 4a Aktivmitglied **Plus**

Grossunternehmen

(Hauptsitz plus min. 1 Filiale, BLS min. > 2 Mio. CHF/Jahr).

- a) Grundbeitrag CHF 345.–
- b) Netzbeitrag bis max. 10 Filialen CHF 150.– (pro Filiale)  
Netzbeitrag > 10 Filialen CHF 130.– (pro Filiale)
- c) 0.4% (von AHV-Lohnsumme, max. CHF 1000.–)
- d) Sonderbeiträge (nur durch DV Beschluss)

#### Art. 4b Aktivmitglied **Starter**

Jungunternehmen

(bei Eintritt innert 3 Jahren seit der Gründung).

- a) 50% auf Grundbeitrag (CHF 345.–)
- b) 50% Rabatt auf den Sektionsbeitrag, unter der Voraussetzung,  
dass eine Vereinbarung mit der jeweiligen Sektion vorliegt
- c) Promillebeitrag 0.4% bis max. 250000.– (wie bisher)
- d) Sonderbeiträge (nur durch DV Beschluss)

### Art.5 Ehrenmitglieder

---

Personen, die hervorragende Verdienste für die Interessen des Berufsstandes und der Sektion Graubünden geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Sektionsbeitrag befreit. Berufstätige Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

### Art.6 Passivmitglieder

---

Passivmitglied kann werden, wer sich vom aktiven Berufsleben zurückzieht, jedoch den Kontakt mit der Sektion behalten will. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art.7 Fachlehrer

---

Fachlehrer können als Mitglieder der Sektion beitreten, Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei **coiffure**SUISSE und in der Schweizerischen Coiffeurfachlehrer-Vereinigung (SCFV).

## Art.8 Kadermitglieder

---

Sie besitzen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen, ausländischen Ausweis. Sie sind leitende Angestellte oder Filialleiter eines Aktivmitgliedes. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei **coiffure SUISSE**.

## III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### Art.9 Beitritt

---

Der Beitritt erfolgt mittels Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle in Bern. Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft in der Sektion erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand, in Ausnahmefällen die Generalversammlung.

### Art.10 Austritt

---

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer seinen Austritt nicht fristgerecht einreicht, gilt für ein weiteres Jahr als Sektionsmitglied und hat als solches sämtliche Verpflichtungen einzuhalten.

### Art.11 Ausschluss

---

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Sektionsinteressen, unterlassener finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Sektion, Zuwiderhandlungen gegen die Sektionsstatuten oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe, jederzeit durch einen begründeten Antrag des Vorstandes oder seitens der Mitglieder, ausgesprochen werden.
- Der Ausschluss an der ordentlichen Generalversammlung, kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied wird mittels eingeschriebenem Brief davon in Kenntnis gesetzt. Ihm steht das Recht zu, binnen dreissig Tage Rekurs zu erheben.
- Der Ausschluss ist der Geschäftsstelle von **coiffure SUISSE** in Bern mitzuteilen und muss vom Zentralvorstand genehmigt werden.

### Art.12 Verlust der Mitgliedschaft

---

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren auf das Datum des Austritts die Mitgliedschaft. Sie bleiben der Sektion für alle aus ihrer Mitgliedschaft herführenden Verbindlichkeiten, sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art.13 Rechte der Mitglieder

---

- Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben sie das Recht, im Sinne der Zielsetzungen der Sektion unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen von **coiffure**SUISSE zu beanspruchen. Jedes Mitglied erhält die Verbandsstatuten.
- Die Mitglieder üben die Rechte grundsätzlich an der Generalversammlung aus.
- Sie haben das Recht, allfällige Anträge und Wünsche an der GV vorzubringen. Anträge und Statutenänderungen sind 6 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

### Art.14 Pflichten der Mitglieder

---

Mit dem Eintritt in die Sektion Graubünden verpflichtet sich jedes Mitglied, für sich und sein Geschäft und für allfällige Zweigniederlassungen, die vorliegenden Statuten sowie die bestehenden Anhänge und Reglemente, einzuhalten.

## V. Organe

### Art.15 Die Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## VI. Die Generalversammlung

### Art.16 Organisation

---

- Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme von Berichten der Kommissionen und Fachgruppen.
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Kontrollstelle.
- Entlastung der verantwortlichen Organe.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge.
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- Kenntnisse von Mutationen und Aufnahme von Neumitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die Organe.
- Genehmigung von Reglementen.
- Erstellen eines Spesenreglements.
- Behandlung von Anträgen.
- Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, welche bei der Einberufung der Versammlung als Verhandlungsgegenstand traktandiert sind.

### Art.17 Die Organe des Vereins

---

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern oder in dringenden Fällen vom Vorstand, jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin mit beigelegter Traktandenliste.

## VII. Der Vorstand

### Art.18 Zusammensetzung

---

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Chefexperte QV
- ÜK Präsident
- Beisitzer (nach Möglichkeit je 2 Vertreter der Regionen Chur, Davos und Engadin)

### Art.19 Aufgaben des Verbandes

---

- Vertretung der Sektionen nach aussen.
- Führung und Verwaltung der Sektion.
- Erlass, Änderung oder Aufhebung von internen Reglementen.
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- Vorbereitung der Mutationen.
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Erledigung aller Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesen sind.
- Empfiehlt die Delegierten sowie Vertreter anderer Organisationen und Institutionen.
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen.
- Verwaltung und Aufsicht über QV, ÜK, UWF gemäss separaten Reglementen.
- Organisation des Rechnungswesens und der Einnahmen. Auf die GV hin erstellt der Kassier die Jahresrechnung per 31.12. (Kalenderjahr) sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Er stellt der Revisionsstelle rechtzeitig die Jahresrechnung zur Prüfung zur Verfügung.
- Der Vorstand verfügt für die laufenden Geschäfte über einen einmaligen, jährlichen Kompetenzbetrag von Fr. 10'000.00, ausserhalb des ordentliche Budgets.
- Führen eines Mitgliederverzeichnis durch den Aktuar.



## **Art.20** **Beschlussfassung**

---

Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst und protokolliert. Der Präsident hat den Stichentscheid.

## **Art.21** **Unterschriftenregelung**

---

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

# VIII. Kontrollstelle

## **Art.22** **Revisoren**

---

- Zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandstelle, bilden die Kontrollstelle der Sektion. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten der Sektion und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechende Anträge.
- Die Revisoren sind berechtigt, selbständig oder auf Antrag des Vorstandes, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle.

# IX. Finanzen

## **Art.23** **Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art.24** **Einnahmen**

---

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus

- Ordentliche Mitgliederbeiträge.
- Erträgen aus Anlässen.
- Überschüsse der Familienausgleichskasse.
- Die Mitgliederbeiträge müssen innert sechzig Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden. Für Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr erhoben.

## **Art.25** **Haftung**

---

Die die Verbindlichkeiten der Sektion, haftet einzig das Sektionsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## X. Schlussbestimmungen

### Art.26 Abstimmungs- und Wahrverfahren

---

- Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder massgebend.
- Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit nichts anderes bestimmt.
- Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmenden dies beschliessen.
- Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Zur Änderung der Statuten, bedarf es einer Mehrheit von 2/3, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art.27 Amtsdauer

---

Die Organe, alle Funktionäre und Sektionsvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.

### Art.28 Auflösung der Sektion

---

- Die Sektion kann durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten an der Generalversammlung aufgelöst werden.
- Ein allfälliges Sektionsvermögen sowie Bücher, Akten und Inventar, sollen dem Zentralverband **coiffure**SUISSE in Bern zur Aufbewahrung übergeben werden. Wird innert zehn Jahren im Kanton Graubünden keine neue Sektion gegründet, so soll das Vermögen dem Zentralverband **coiffure**SUISSE in Bern zufallen.

## XI. Inkraftsetzung

### Art.29 Inkraftsetzung

---

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 18.3.2019 in Kraft.  
Allfällige frühere oder sich widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben. Im Namen der Sektion Graubünden **coiffure**SUISSE.

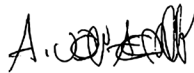
Im Namen von **coiffure**SUISSE Sektion Graubünden

Die Sektionpräsidentin



Daniela Moro

Die Vizepräsidentin



Alessandra von Allmen

### Art.30 Genehmigungsvermerk

---

Der Zentralvorstand von **coiffure**SUISSE hat an seiner Sitzung vom April 2019 vorliegende Statuten, soweit an ihm, genehmigt.

Bern, 17. Mai 2019

Der Zentralpräsident



Damien Ojetti

